

Rechtsanwälte
Dr. Gerhard Schlau und Friedrich Fair
Goetheallee 7
30175 Hannover - Zooviertel

Landgericht Hannover
1. Zivilkammer
Volgersweg 65
30175 Hannover

Regensburg, den 03.08.2015

KLAGE

in Sachen

Herr Timo Blank, freier Handelsvertreter
Stichstraße 20, 30151 Hannover

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Gerhard Schlau und Friedrich Fair
Goetheallee 7, 30175 Hannover

gegen

Herrn Rechtsanwalt Carsten Janus
Am Nordstadtbahnhof 8a, 30167 Hannover

- Beklagter -

wegen: Negative Feststellung und Auskunft.

Vorläufiger Streitwert: 6.020,00 EUR

Unter Versicherung unserer Vollmacht zeigen wir an, dass wir den Kläger vertreten und erheben hiermit Klage mit folgenden

Anträgen:

- I.** Es wird festgestellt, dass der von dem Beklagten am 15.06.15 erhobene Zahlungsanspruch in Höhe von 5.020,00 EUR aus dem anwaltlichen Tätigwerden des Beklagten für den Kläger vor und während des Verfahrens des Klägers gegen den damaligen Beklagten Arglos (Az; 11 O 123136/15) nicht besteht.
- II.** Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über die seine Person – insbesondere seine Zahlungsfähigkeit – betreffenden Informationen, die ihm von der Günstig & Schnell GmbH übermittelt wurden, zu erteilen. Die Auskunft hat durch Übermittlung der oben spezifizierten Daten in lesbarer, analoger und der Speicherung entsprechenden Form zu erfolgen. Besteht Grund zu der Annahme, dass die übermittelten Daten nicht der erforderlichen Form und/oder Vollständigkeit entsprechen, so hat der Beklagte auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen die Daten in der erforderlichen Form und Vollständigkeit übermittelt hat.
- III.** Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- IV.** Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vorab befragen wir weiter von einer

Güteverhandlung

abzusehen, da sie erkennbar aussichtslos ist.

Im Übrigen regen wir an, einen frühen ersten Termin zu bestimmen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, beantragen wir für den Fall der **Fristversäumnis**, den Beklagten durch

Versäumnisurteil

ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Mit einer Entscheidung durch einen Einzelrichter besteht Einverständnis.

A. Sachverhalt

I. Einführung

Der Kläger ist als freier Handelsvertreter tätig und hat sich dabei vor allem auf den Handel mit hochwertigen Porzellanfiguren spezialisiert. Der Beklagte ist Rechtsanwalt. Der Kläger begehrt die Feststellung des Nichtbestehens eines Honoraranspruches des Beklagten und Auskunft.

II. Streitgegenständliches Geschehen

Der Kläger hat sich nach einem Autounfall von dem Beklagten, Herrn RA Carsten Janus, gemeinsam mit der von ihm beauftragten Werkstatt, der Günstig und Schnell GmbH, anwaltlich vertreten lassen. Jene hatte vor dem Unfall eine umfassende Inspektion durchgeführt und nach dem Schadenseintritt die Reparatur des Wagens übernommen. In diesem Verfahren erging am 04.05.2015 ein Urteil. Die von RA Janus Vertretenen obsiegten lediglich teilweise. Wegen angeblichen Mitverschuldens erhält der Kläger nur einen Teil des ihm – an im Auto beförderten Porzellanfiguren – entstandenen Schadens vom Unfallgegner. Das LG Hannover folgerte im Prozess das Mitverschulden aus einem Sachverständigengutachten, das zwei mögliche Ursachen für den Schaden des Klägers festgestellt hatte. Eine davon war die mangelhafte Bremsleistung des von der Günstig und Schnell GmbH inspizierten Wagens. Der Beklagte unterließ es nun erstens die Relevanz dieses Faktors für den Unfalleintritt zu betonen – nach diesseitiger Ansicht, um negative Konsequenzen für die Werkstatt zu vermeiden – und zweitens sein Mandat aufgrund des resultierenden Interessenkonflikts niederzulegen. Als Konsequenz verweigerte der Kläger die Bezahlung des Anwaltshonorars.

Parallel hierzu befasste sich der Beklagte mit einem Gutachten zu einem der Günstig und Schnell GmbH vorliegenden Angebot einer Factoringbank. Dieses Gutachten schloss die Übermittlung auch der Daten des Klägers mit ein. Nachdem dieser davon zufällig erfahren hatte, verlangte er vom Beklagten über die bei diesem vorliegenden Daten Auskunft, was jener unter Berufung auf seine anwaltliche Schweigepflicht verweigerte.

III. Im Einzelnen

Der Kläger schloss mit der Günstig und Schnell GmbH, im Folgenden auch „Werkstatt“ genannt, einen Vertrag über eine sogenannte »Große Inspektion« des klägerischen

Fahrzeugs, ein Maserati Ghibli S, amtl. Kennzeichen H - TB 912, zum Kostenpunkt von 1.800,76 EUR.

Dieses Geld trieb die Werkstatt mit Schreiben vom 03.07.14 und anwaltlichem Hinweis vom 18.07.14 durch den – für die Werkstatt ergo tätigen – Beklagten ein;

Der Kläger beglich die Rechnung durch Überweisung vom 21.07.14.

Beweis im Bestreitensfall:

- Brief des Geschäftsführers der Günstig und Schnell GmbH, Herr Rudolf Möller, vom 03.07.2014 - Anlage K1 [S. 3 der Fallakte]
- Brief des Beklagten vom 18.07.14 - Anlage K2 [S. 4 der Fallakte]
- Antwort des Klägers vom 21.07.2014 - Anlage K3 [S. 5 der Fallakte]

Am 10.09.14 hatte der Kläger einen Unfall mit Herrn Udo Arglos. Dabei entstand ein Schaden von 9.580,00 EUR an dem bereits erwähnten Maserati und ein Schaden von je 5.000 EUR an zehn im Auto beförderten »Commedia dell'arte« Porzellanfiguren.

Zur Schadenshöhe und dem generellen Geschehen des Unfalls vgl. das Urteil des LG Hannover vom 04.05.15, Az. 11 O 123136 / 15 - Anlage K4 [S. 13 der Fallakte]

Der Kläger ließ das beschädigte Auto von der Günstig und Schnell GmbH reparieren

Beweis im Bestreitensfall: Auftragsformular vom 12.09.14 - Anlage K5 [S. 9 der Fallakte]

und einigte sich mit dieser als Bezahlung erfüllungshalber seinen Anspruch aus dem Unfallgeschehen vom 10.09.14 an diese abzutreten. Dies geschah durch Abtretungserklärung vom 12.09.14.

Beweis im Bestreitensfall:

- Briefwechsel zwischen der Werkstatt und dem Beklagten - Anlagen K6 [S. 6 der Fallakte] und K7 [S. 7 der Fallakte]
- Abtretungserklärung vom 12.09.14 - Anlage K8 [S. 8 der Fallakte]

Auf Rückfrage des Klägers (Anlage K9, [S. 10 der Fallakte]), ob er die Angelegenheit damit für erledigt halten dürfe, antwortete die Werkstatt durch den Geschäftsführer Herrn Rudolf Möller (Anlage K10, [S. 11 der Fallakte]), sie bemühe sich - wiederum durch den Beklagten - um Zahlung der Schadenssumme von Herrn Arglos und werde notfalls auch gerichtlich gegen jenen vorgehen.

Nachdem sich herausstellte, dass ein ebensolches Verfahren notwendig war, nahm der Kläger mit dem Beklagten Kontakt auf und schloss mit diesem einen Anwaltsvertrag, um sich von ihm vor Gericht gegen den Unfallgegner vertreten zu lassen. Ziel war es für Herrn Blank seinen Schaden in Höhe von 50.000 - 5.000 EUR für jede der zerstörten zehn Porzellanfiguren - einzuklagen.

Beweis im Bestreitensfall: Brief des Klägers an den Beklagten mit Bezugnahme auf ein vorrangendes Telefonat vom 06.10.14 - Anlage K11 [S. 12 der Fallakte]

Dies misslang größtenteils. In seinem Urteil (Az. 11 O 123136 / 15) [Anlage K4, [S. 13 der Fallakte] sprach das LG Hannover dem dortigen Kläger zu 2), Herrn Timo Blank (hier Kläger), lediglich Schadenersatz in Höhe von 15.000 € zuzüglich Verzugszinsen zu. Diese 30% der eigentlich geforderten 50.000 EUR ergeben sich aus einer Mitverschuldensquote von 70%, die das Gericht auf Grundlage eines Sachverständigen-gutachtens des Dipl.-Ing. Findig ermittelt hatte.

Grund für das klägerische Mitverschulden war nach Ansicht des Sachverständigen, dass die Figuren nicht sachgemäß verpackt waren und dadurch der Schaden an den Figuren vergrößert wurde.

Dieses Sachverständigen-gutachten offenbart auch, dass die Bremsleistung des Autos nicht der sonst üblichen und vorgeschriebenen Qualität entsprach. Gleichzeitig vermutet der Sachverständige, dass der Unfallhergang davon nicht beeinträchtigt wurde.

Zum Sachverständigen-gutachten vgl. das Urteil des LG Hannovers [Anlage K4, S. 13 der Fallakte]

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass die Günstig & Schnell GmbH in diesem Verfahren als Klägerin zu 1) auftrat. Weiterhin wäre jene aus dem mit Herrn Timo Blank, vor Eintritt des Unfalls, geschlossenen Werkvertrages verpflichtet gewesen, dessen Wagen vollständig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Gegen dieses Ergebnis ist der Beklagte nicht oder jedenfalls nicht effektiv vorgegangen. Er hat keine weiteren Beweisanträge gestellt oder den Prozess in sonstiger Weise zum Vorteil seines Mandanten beeinflusst.

Der Beklagte hat den Prozess zu Ende geführt.

Anschließend hat der Beklagte sein Honorar in, seiner Aussage nach, „vereinbarter Höhe“ von 5020,00 EUR geltend gemacht.

Beweis im Bestreitensfall: Schreiben des Beklagten vom 15.06.15 - Anlage K12 [S. 18 der Fallakte]

Die Bezahlung dieses Honorars hat der Kläger abgelehnt.

Beweis im Bestreitensfall: Antwort vom 17.06.15 - Anlage K13 [S. 19 der Fallakte]

Als sich dieser weigerte, der Forderung nachzukommen, mahnte der Beklagte ihn unter Androhung einer weiteren Verfolgung seines Honoraranspruchs ab.

Beweis im Bestreitensfall: Schreiben des Beklagten vom 18.06.15 - Anlage K14 [S. 20 der Fallakte]

Während des o.g. Prozesses hörte der Kläger eine Unterhaltung zwischen seinem Anwalt (dem Beklagten) und Rudolf Möller, dem Geschäftsführer der anderen Klägerin dieses Verfahrens, der Günstig und Schnell GmbH, mit. Dabei fiel unter anderem diese Aussage durch Rudolf Möller:

„Wir haben Sie [(den Beklagten)] doch erst kürzlich gebeten, ein Gutachten zu dem Angebot der Factoring-Bank zu erstellen. Aufgrund der Aufstellung unserer Schuldner wissen Sie ja selbst, dass Blank einer der schlechtesten Zahler ist. Da kann man nicht damit rechnen, dass die Wartungen immer 100%ig sind. Schließlich muss auch unsere Quote irgendwo stimmen.“

Beweis im Bestreitensfall: Parteivernehmung des Herrn Timo Blank, Kläger

Aufgrund dieser Aussage verlangte der Kläger vom Beklagten Auskunft über die gespeicherten, seine Person betreffenden Daten. Dies geschah in demselben Schreiben in dem er auch die Zahlung des Honorars verweigert hatte.

Beweis im Bestreitensfall: Antwort vom 17.06.15 - Anlage K13 [S. 19 der Fallakte]

B. Rechtliche Würdigung

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

I. Prozessuales

Die Klagen sind zulässig. Insbesondere liegt ein substantiiertes Feststellungsinteresse des Klägers iSv § 256 Abs. 1 ZPO vor. Des Weiteren ist die negative Feststellungsklage die einzig zumutbare Klageart, die den Interessen des Klägers ausreichend Rechnung trägt, so dass diese nicht gegenüber einer originären Leistungsklage subsidiär ist.

1. Zulässigkeit der Klagen

a) Zuständiges Gericht

Sowohl für die negative Feststellungsklage als auch für die Auskunftsklage ist das Landgericht Hannover gem. § 1 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und gem. §§ 12, 13 ZPO iVm § 7 BGB örtlich zuständig. Für die Begründung der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts können kumulierte Ansprüche grds. gem. § 5 ZPO zusammengerechnet werden (BeckOK ZPO/Wendtland ZPO § 5 Rn. 1). Der Streitwert bei einer negativen Feststellungsklage richtet sich nach dem bezifferten Wert desjenigen Anspruchs, dessen Nichtbestehen festgestellt werden soll (BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 256 Rn. 48; Hk-ZPO/Saenger, § 256 Rn. 35). Der Streitwert bzgl. der negativen Feststellungsklage beträgt somit EUR 5.020,00. Der Streitwert eines klageweise geltend gemachten Auskunftsanspruchs bemisst sich demgegenüber grds. nach dem wirtschaftlichen Interesse, das der Kläger an der Erteilung der Auskunft hat (BeckOK ZPO/Wendtland ZPO § 3 Rn. 15; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Kurzkomentar ZPO, Anh § 3 Rn. 24; BGH NJW-RR 2014, 1218, 1219). Das wirtschaftliche Interesse des Klägers ist auf einen Gegenstandswert von EUR 1.000,00 festzusetzen. Der Kläger muss durch die rechtswidrig weitergegebenen Informationen eine Kreditgefährdung seiner Person fürchten, so dass sich sein gewichtiges

wirtschaftliches Interesse auch in dem Gegenstandswert niederschlagen muss. Damit beträgt der Gesamtstreitwert 6.020,00 EUR.

b) Statthaftigkeit

Die negative Feststellungsklage ist statthaft. Die von dem Kläger bestrittenen Ansprüche aus dem Tätigwerden des Beklagten vor und während des Prozesses in der Sache Blank (Kläger) gegen den Unfallverursacher Arglos würden jeweils ein Rechtsverhältnis iSv § 256 Abs. 1 ZPO darstellen. Jenes definiert sich als eine „bestimmte, rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder einer Person zu einer Sache“ und erfasst auch einzelne Folgen – wie Ansprüche – solcher Rechtsbeziehungen (BGHZ 22, 43 (47); *Geisler*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, § 256 Rn. 3). Das Bestehen solcher Rechtsverhältnisse wird von dem Kläger bestritten.

Weiterhin ist eine Leistungsklage statthaft. Der Kläger begehrt Auskunft des Beklagten darüber, welche seiner personenbezogenen Daten gespeichert und der Factoringbank mitgeteilt bzw. übermittelt wurden.

c) Feststellungsinteresse

Die besondere Prozessvoraussetzung des Feststellungsinteresses iSv § 256 Abs. 1 ZPO ist bei dem Kläger gegeben. „Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses besteht, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das angestrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen“ (*Geisler*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, § 256 Rn. 9). Ein solches ist bei der negativen Feststellungsklage insbesondere dann gegeben, wenn sich der Beklagte einer Forderung gegenüber dem Kläger berührt (BGH NJW 2010, 1877, 1879; BeckOK ZPO/ Bacher ZPO, § 256 Rn. 22). Der Beklagte hat den Kläger mit Schreiben vom 15.06.2015 zur Bezahlung seines Honorars aufgefordert. Als sich dieser zu Recht weigerte, dieser Forderung nachzukommen, mahnte der Beklagte ihn unter Androhung einer weiteren Verfolgung seines Honoraranspruchs ab. Durch das weitere Betreiben des Honoraranspruchs durch den Beklagten entsteht für den Kläger eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit, die durch ein negatives Feststellungsurteil beseitigt werden kann.

d) Rechtsschutzbedürfnis

Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers entfällt auch nicht wegen der grundsätzlichen Subsidiarität der Feststellungsklage. Vielmehr ist eine Feststellungsklage nur dann subsidiär, wenn dem Kläger die Möglichkeit offen steht, sein prozessuales Ziel mit einem im Vergleich zur Feststellungsklage einfacheren, schnelleren und kostengünstigeren Weg mit einem im Wesentlich gleichwertigen Verfahrensergebnis zu erreichen (BGH NJW-RR 08, 1578; Geisler, in: Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, § 256 Rn 12). Dies ist jedoch nicht der Fall. Dem Kläger steht gerade keine Möglichkeit einer eigenen Leistungsklage zu. Ferner ist es ihm keineswegs zuzumuten, abzuwarten, bis der Beklagte selbst Leistungsklage erhebt. Der Kläger müsste ansonsten sowohl weitere Mahnkosten, als auch die bestehende Rechtsunsicherheit erdulden. Auch ist es dem Kläger nicht zuzumuten, die Forderung des Beklagten zu begleichen nur um anschließend eine Leistungsklage gerichtet auf Herausgabe des gezahlten Betrages anzustreben. Hinzu käme noch erschwerend, dass der Kläger dann sogar das Insolvenzrisiko des Beklagten tragen müsste.

2. Zulässigkeit einer objektiven Klagehäufung, § 260 ZPO

Die objektive Klagehäufung ist zulässig, § 260 ZPO. Für beide Klagen ist das Landgericht Hannover gem. § 1 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und gem. §§ 12, 13 ZPO iVm § 7 BGB örtlich zuständig. Weiterhin richten sich beide Ansprüche gegen den Beklagten und dieselbe Prozessart ist zulässig. Demnach ist eine kumulative Klagehäufung iSv § 260 ZPO zulässig.

II. Materielles Recht

1. Begründetheit der negativen Feststellungsklage

Die negative Feststellungsklage ist begründet. Ein Anspruch auf Bezahlung des Anwaltshonorars in Höhe von 5.020,00 € des Beklagten gegen den Kläger besteht gerade nicht. Der zwischen den Parteien geschlossene Anwaltsvertrag iSv §§ 675 iVm 611 BGB ist wegen eines Verstoßes gegen §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 BORA gem. § 134 BGB nichtig. Andere bereicherungsrechtliche oder gesetzliche Ansprüche des Beklagten auf Zahlung von 5.020,00 € kommen ebenfalls nicht in Betracht. Das Verlangen des Beklagten ist damit unberechtigt. Dieses Ergebnis ist daher zugunsten des Klägers gem. § 256 Abs. 1 ZPO festzustellen.

Im Einzelnen:

a) Kein Anspruch aus §§ 675 iVm 611 Abs. 1 BGB

Dem Beklagten steht kein Anspruch auf Zahlung des Honorars in Höhe von 5.020,00 € gem. §§ 675 iVm 611 Abs. 1 BGB zu.

Der zwischen dem Beklagten und dem Kläger geschlossene Anwaltsvertrag vom 06.10.2014 ist wegen eines Verstoßes gegen § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA gem. § 134 BGB nichtig. § 43a Abs. 4 BRAO ist ein Verbotsgesetz iSv § 134 BGB (BGH, NJW 2013, 3725; OLG Bbg, MDR 2003, 1024; BeckOK BORA/Römermann/Praß BRAO, § 43a Rn. 213). Eine Ansicht, die davon ausgeht, dass das von § 43a Abs. 4 BRAO statuierte Tätigkeitsverbot nur den Rechtsanwalt aber nicht seinen Mandanten betreffe und somit kein Verbotsgesetz iSv § 134 BGB darstelle, verkennt völlig, dass Verbotsgesetze iSv § 134 BGB alle formellen Gesetze – und damit auch berufsrechtliche Normen – sind, vgl. Art. 2 EGBGB (Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 43a Rn. 210; Deckenbrock, AnwBl. 2010, 221, 225). Der Beklagte hat durch sein Verhalten den Tatbestand des § 43a Abs. 4 BORA, § 3 BRAO erfüllt. Der Beklagte hat als Rechtsanwalt des Klägers – im Rahmen derselben Rechtssache trotz gleichzeitiger Befassung mit einem Mandat der Günstig & Schnell GmbH und Vorliegen eines Widerstreits der Interessen derselben und des Klägers – sein Mandat entgegen § 43a Abs. 4 BRAO nicht niedergelegt.

aa. Tatbestand des § 43a BRAO, § 3 BRAO

(1) Personeller Anwendungsbereich

§ 43a Abs. 4 BRAO und § 3 Abs. 1 BORA sind auf den Beklagten in seiner Position als Einzelanwalt unstreitig anwendbar (vgl. BeckOK BORA/ Römermann/Praß BRAO § 43a Rn. 168).

(2) Sachverhaltsidentität, § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 BORA

Grundsätzlich kann dem Wortlaut des § 43a Abs. 4 BRAO nicht entnommen werden, dass die widerstreitenden Interessen im Rahmen derselben Rechtssache vertreten werden müssen. Es ist allerdings allgemein anerkannt, dass die notwendige Sachverhaltsidentität als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal mitzulesen ist, um einen Gleichlauf zu § 356 StGB zu gewährleisten (Henssler, in: Henssler/Prütting BRAO,

§ 43a Rn. 199; BeckOK BORA/Römermann/Praß BRAO § 43a Rn. 172). Die Richtigkeit dieser Ansicht manifestiert sich zudem in dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 BORA, der § 43a Abs. 4 BRAO konkretisiert (BeckOK BORA/Römermann/Praß BRAO § 43a Rn. 172). Der Beklagte hat sowohl den Kläger als auch die Werkstatt bei derselben Rechtssache vertreten. Darunter versteht man jeden Lebenssachverhalt, der angesichts der ihn begründenden historischen Tatsachen oder der an ihm beteiligten Personen ganz oder in Teilen nur einer einheitlichen juristischen Betrachtung zugeführt werden kann (BeckOK BORA/Römermann/Praß BRAO, § 43a Rn. 173; Offermann-Burckart, AnwBl. 2011, 809, 810; Henssler, AnwBl 2013, 668, 669). Als „Rechtssache“ in diesem Sinne ist hier als zugrundeliegender Lebenssachverhalt die Klage bei dem Landgericht Hannover (Az: 11 O 123136 / 15) in der Sache Günstig & Schnell GmbH – als Klägerin zu 1) – und Herr Timo Blank – als Kläger zu 2) – gegen den Beklagten Herrn Udo Arglos wegen der Bezahlung der Reparaturkosten an die Klägerin zu 1) und Zahlung von Schadenersatz wegen Zerstörung der Porzellanfiguren an den Kläger zu 2) zu sehen. Der Beklagte Rechtsanwalt Janus hat sowohl die Günstig & Schnell GmbH als auch den Kläger gegen Herrn Udo Arglos in dieser Sache anwaltlich vertreten. Sowohl der Anspruch der Günstig & Schnell GmbH als auch der Anspruch von Herrn Timo Blank ergeben sich aus dem einheitlichen Lebenssachverhalt des Unfallgeschehens vom 10.09.2014 gegen 9.40 Uhr in Hannover. Demnach liegt Sachverhaltsidentität vor.

(3) Interessenwiderstreit

Es lag ein Interessenwiderstreit zwischen den Interessen des Klägers und den Interessen der anderen Mandantin des Beklagten – der Günstig & Schnell GmbH – vor. Unter Interesse versteht man dabei das subjektiv empfundene und zielorientierte Bedürfnis oder Anliegen einer Partei (BeckOK BORA/ Römermann/Praß BRAO § 43a Rn. 181). Diese Interessen sind widerstreitend, wenn sich die Interessen der Parteien hinsichtlich derselben Rechtssache nicht gleichen (BeckOK BORA/Römermann/Praß BRAO § 43a Rn. 185; Henssler, in: Henssler/Prütting BRAO, § 43a Rn. 171; Grunewald, ZEV 2006, 386). Genauer betrachtet standen sich bereits seit Beginn des Mandatsverhältnisses die Interessen der beiden Klägerparteien potentiell entgegen. Zum Ausbruch gekommen ist dieser Konflikt spätestens jedoch dann, als dem Beklagten der Inhalt des Sachverständigengutachtens bekannt wurde. Das war vermutlich bereits vor Verhandlungsbeginn, spätestens jedoch während der Verhandlung der Fall. Dem

Beklagten wurde es dadurch unmöglich, beide Interessen sachgerecht zu vertreten. Dies ergibt sich bereits aus dem Vergleich der jeweiligen Interessen. Der Kläger versprach sich von dem Prozess, den - durch den Autounfall vom 10.09.2014 – entstandenen Schaden an seinen Porzellanfiguren ersetzt zu bekommen. Die andere Mandantin des Beklagten – die Günstig & Schnell GmbH – wollte die ihr erfüllungshalber von dem Kläger abgetretenen Schadenersatzansprüche gegen den Unfallverursacher Arglos geltend machen. Das bloße Vertreten zweier einfacher Streitgenossen an sich stellt noch keinen Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO dar (Henssler, in: Henssler/Prütting BRAO § 43a Rn. 184a). Nach Bekanntwerden des Inhalts des Sachverständigengutachtens des Herrn Dipl.-Ing. Findig änderten sich jedoch die Interessen der Parteien. Die Günstig & Schnell GmbH war zu diesem Zeitpunkt neben der Durchsetzung ihrer Ansprüche aus abgetretenem Recht, vor allem auch daran interessiert, dass die verminderte Bremsleistung des Wagens des Klägers nicht auf eine Pflichtverletzung ihrerseits zurückgeführt wird bzw. dass diese zumindest keinen Regressanspruch des Klägers in Bezug auf den Schaden an den Porzellanfiguren nach sich zieht. Demgemäß hatte die Günstig & Schnell GmbH ein verstärktes Interesse daran, dass kein zweites Sachverständigengutachten gefordert wurde, dass die Aussagen des Sachverständigen Herrn Dip.-Ing. Findig – und damit die festgestellte fehlende Kausalität der verminderten Bremsleistung für den Autounfall vom 10.09.2014 – in Zweifel ziehen könnte. Weiterhin hatte die Günstig & Schnell GmbH ebenfalls ein berechtigtes Interesse an einer Verkündung des Streits an den Kläger in Bezug auf die fehlende Kausalität der verminderten Bremswirkung, um einem späteren Regressanspruch des Klägers in Bezug auf die Porzellanfiguren zu entgehen.

Im Gegensatz dazu stehen die konträren Interessen des Klägers. Der Kläger wollte seinen entstandenen Schaden an den Porzellanfiguren ersetzt bekommen. Nachdem das Sachverständigengutachten des Herrn Dipl.-Ing. Findig ausgewertet war, verlagerten sich die Interessen des Klägers vor allem auch dahingehend, dass dieses Sachverständigengutachten durch ein Zweitgutachten widerlegt und damit einerseits die verminderte Bremsfähigkeit als Ursache für den Unfall in Betracht gezogen wird und andererseits das Mitverschulden des Klägers durch eine mögliche „Schlechtverpackung“ der Figuren entkräftet wird bzw. zumindest das Verschulden der Porzellanmanufaktur Pilch für die „Schlechtverpackung“ festgestellt wird. Die widerstreitenden Interessen der Günstig & Schnell GmbH und des Klägers erscheinen geradezu evident. Während die Günstig & Schnell GmbH geradezu erfreut über das

Sachverständigengutachten gewesen sein dürfte, hätte der Kläger dieses gerne mit Hilfe seines Anwalts angegriffen. Ein Widerstreiten der Interessen lag jedenfalls ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Sachverständigengutachtens des Herrn Dip.-Ing. Findig vor. Es ist Herrn RA Janus damit unmöglich geworden, beide Interessen seiner Mandanten angemessen zu vertreten.

(4) Gleichzeitige Befassung bzw. Vorbefassung

Nach überwiegender Ansicht setzt § 43a Abs. 4 BRAO den Abschluss eines Anwaltsvertrages voraus, so dass eine berufliche Befassung mit den widerstreitenden Interessen erforderlich ist (Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO § 43a Rn. 196; Feuerich/Weyland/Böhnlein BRAO, § 43a Rn. 56). Dies ist unproblematisch gegeben. Der Beklagte hat sowohl den Kläger als auch die Günstig & Schnell GmbH in dem Prozess gegen den Unfallverursacher Arglos anwaltlich vertreten; ein wirksamer Anwaltsvertrag mit beiden Mandanten lag zweifellos vor. Ferner war der Beklagte auch noch für beide Mandanten tätig, als sich der Interessenwiderstreit bereits zeigte. Spätestens nachdem der Beklagte Einsicht in das Sachverständigengutachten des Herrn Dipl.-Ing. Findig genommen hatte, wurde er auch tatsächlich im widerstreitenden Interesse tätig. Eine rein latente Interessenkollision, auf die die Tätigkeit keine Auswirkung hat, lag dann gerade nicht mehr vor. Wie bereits gezeigt, verfolgten der Kläger und die Günstig & Schnell GmbH konträre Interessen, die nicht miteinander vereinbart werden konnten. Dementsprechend lag eine gleichzeitige Befassung iSv § 43a Abs. 4 BRAO vor. Auf die Frage, ob und inwieweit die Möglichkeit besteht, das Verbot nach § 43a Abs. 4 BRAO durch ein Einverständnis der Parteien in das prävarikationsrelevante Verhalten des Handelns des Anwalts auszuschließen, kommt es vorliegend nicht an. Beide Parteien haben dem Beklagten keinesfalls ihr Einverständnis erteilt.

bb. Nichtigkeit als Folge des Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO

Ein Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO muss nach dem Sinn und Zweck der Norm zu einer Nichtigkeit des Anwaltsvertrages gem. § 134 BGB führen. Es ist mit dem Telos von § 43a Abs. 4 BRAO gerade nicht vereinbar, den Anwaltsverstoß trotz Vorliegens von widerstreitenden Interessen bestehen zu lassen. Dieser zielt gerade auf den Schutz des Mandants durch die Verhinderung einer unsachgemäßen Beratung und Vertretung ab und kann allein durch die Nichtigkeit eines solchen Vertrages gewährleistet werden (*Deckenbrock*, AnwBl 2010, 221, 225). § 43a Abs. 4 BRAO schützt gerade das

Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die geradlinige Ausübung des Anwaltsberufs. All diese genannten Belange beruhen gerade auf der Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung, kurz gesagt also auf dem Umstand, dass ein Anwalt immer nur auf einer Seite der Parteien stehen kann und darf (Feuerich/Weyland/Böhnlein BRAO § 43a Rn. 54). Weiterhin würde § 43a Abs. 4 BRAO gerade ad absurdum geführt, wenn sich ein Rechtsanwalt mit einer verbotswidrigen Tätigkeit sein Anwaltshonorar verdienen könnte (Deckenbrock, AnwBl 2010, 221, 225).

cc. Rechtsfolge

Der zwischen dem Kläger und dem Beklagten geschlossene Anwaltsvertrag vom 06.10.2014 ist wegen eines Verstoßes gegen § 43a Abs. 4 BRAO durch den Beklagten gem. § 134 BGB nichtig. Grundsätzlich folgt aus einem Verstoß gegen ein Verbotsgesetz iSv § 134 BGB die ex tunc Nichtigkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts (Wendtland, in: Bamberger/Roth, BGB, § 134 Rn. 21; Armbrüster, in MüKo BGB, vgl. § 134 Rn. 104). Zwar bedeutet dies meist nicht, dass der Anwalt jeden (vertraglichen) Vergütungsanspruch verliert, den er in dieser Rechtssache verdient hat. Ist die Interessenskollision - wie hier - erst während der Betreuung beider Mandate eingetreten, entwickelt § 134 BGB lediglich ex nunc Wirkung (Deckenbrock, AnwBl 2010, 221, 225; Henssler, in: Henssler/Prütting BORA, § 43a Rn. 210). Selbst wenn dies auch vorliegend der Fall sein sollte, steht dem Beklagten dennoch kein vertraglicher Anspruch aus §§ 675 iVm 611 Abs. 1 BGB für die zuvor von ihm erbrachten Anwaltsleistungen zu. Der bereits verdiente Anspruch entfällt nämlich nach dem Rechtsgedanken des § 654 BGB vollständig, wenn der Anwalt sich eines vorsätzlichen Parteiverrats iSd § 356 StGB strafbar gemacht hat (vgl. BGH NJW 2009, 3297, 3301; Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO § 43a Rn. 210; Deckenbrock AnwBl 2010, 221, 228). Der Beklagte hat sowohl den objektiven (aa) als auch den subjektiven (bb) Tatbestand von § 356 Abs. 1 StGB rechtswidrig und schuldhaft (cc) verwirklicht.

(aa) Der Beklagte hat durch sein Verhalten den objektiven Tatbestand des § 356 Abs. 1 StGB erfüllt. Er übt als Rechtsanwalt die Funktion des Rechtsbeistands als professionelle Rolle aus (Dahs, in: MüKo StGB, § 356 Rn. 12; vgl. Lackner/Kühl, StGB, § 356 Rn. 2). Weiterhin hat er in derselben ihm anvertrauten Rechtssache

mehreren Parteien mit gegenläufigen Interessen pflichtwidrig gedient (vgl. Dahs, in: MüKo StGB, § 356 StGB Rn. 26; LPK-StGB § 356 Rn. 3). Unter Rechtssache versteht man alle Lebenssachverhalte, bei denen sich mehrere Beteiligte mit konträren rechtlich relevanten Interessen gegenüberstehen können (BGHSt 18, 192; Dahs, in: MüKo StGB, § 356 Rn. 29). Für ein Anvertrauen genügt es, dass die Angelegenheit dem Täter gerade im Hinblick auf seinen beruflichen Status zur rechtlichen Sachwahrung angetragen und von ihm akzeptiert worden ist (Dahs, in MüKo StGB, § 356 Rn. 31). Wie bereits oben thematisiert wurde der Beklagte sowohl als Rechtsanwalt für die Günstig & Schnell GmbH als auch für den Kläger in derselben Rechtssache tätig. Er diente dabei auch beiden Parteien pflichtwidrig. Dienen ist jede berufliche Tätigkeit, durch welche die Interessen des Mandanten gefördert werden sollen (BGH NJW 1955, 150, 151; LPK-StGB, § 356 Rn. 14). Davon erfasst wird auch das pflichtwidrige Unterlassen (LPK-StGB, § 356 Rn. 14). Pflichtwidrigkeit im Sinne der Norm liegt vor, wenn der Rechtsbeistand für eine weitere Partei mit (zumindest zum Teil) entgegengesetztem Interesse tätig wird (LPK-StGB, § 356 Rn. 15). Die Interessen der beiden Klägerparteien (Az: 11 O 123136 / 15) standen sich bereits zu Beginn des Mandatsverhältnisses potentiell entgegen. Zum Ausbruch gekommen ist dieser Konflikt spätestens als dem Beklagten der Inhalt des Sachverständigengutachtens bekannt wurde. Das war vermutlich bereits vor Verhandlungsbeginn, spätestens jedoch während der Verhandlung. Es ist dem Beklagten unmöglich gewesen, beide Interessen seiner Mandanten angemessen zu vertreten. Er hätte – wie es seine Pflicht als Anwalt des Klägers gewesen wäre – das Sachverständigengutachten des Herrn Dipl.-Ing. Findig angreifen und versuchen müssen, durch andere Beweisangebote die Thesen des Findig zu widerlegen. Das scheinbar entgegenstehende Gutachten des Sachverständigen war keineswegs unangreifbar. Der Gutachter sprach laut Urteil lediglich Vermutungen und Mutmaßungen aus. Etwas anderes war bei dem Nachvollziehen des Unfallgeschehens auch kaum möglich, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Sachverständige neben seiner eigentlichen Aufgabe – dem Beurteilen von KFZ-Schäden – eine Aussage darüber treffen sollte, wie die Dynamik der Porzellanfiguren während des Unfallgeschehens zu beurteilen ist. Der Beklagte aber unterließ es pflichtwidrig, die für seinen Mandanten günstigsten Anträge zu stellen. Damit diente er seinem anderen Mandanten, der Günstig & Schnell GmbH. Diese hätte rund zwei Monate vor dem Unfall eine große Inspektion zum Preis von 1.800 EUR bei dem Auto des Klägers durchführen sollen und trug damit die Verantwortung dafür, dass die Bremsleistung

während des Unfalls nicht ordnungsgemäß funktionierte. Eine Verminderung der Bremsleistung bei einem Auto ist keine spontane und unerwartete Reaktion, die sich innerhalb von zwei Monaten ereignet. Vielmehr ist der Eintritt eines solchen Schadens ein langsamer, auf Verschleiß beruhender Prozess. Die Günstig & Schnell GmbH hatte als andere Mandantin des Beklagten – wie bereits auch schon zuvor gezeigt – ein besonderes Interesse daran, dass das Sachverständigengutachten des Herrn Dipl.-Ing. Findig weiterhin Bestand hatte, um keinem Regressanspruch des Klägers in Bezug auf seine Porzellanfiguren ausgesetzt zu werden. Weiterhin hätte der Kläger der Werkstatt bei positiver Widerlegung des Gutachtens den Streit gem. § 72 Abs. 1 ZPO verkünden und das Ergebnis des Gutachtens für einen nachfolgendes Regressverfahren sichern können. Weiterhin hatte der Beklagte als Rechtsanwalt des Klägers auch eine Garantienpflicht zum Handeln aufgrund des mit ihm geschlossenen Anwaltsvertrages. Demnach ist der objektive Tatbestand des Parteiverrats gem. § 356 StGB erfüllt.

(bb) Weiterhin handelte der Beklagte jedenfalls mit bedingtem Vorsatz. Ihm musste bei der Durchsicht des Sachverständigengutachtens des Herrn Dipl.-Ing. Findig klar geworden sein, dass sich zwischen den jeweiligen Interessen seiner beiden Mandanten ein Widerstreit herauskristallisierte. Zudem konnte der Kläger während des Prozesses ein Gespräch zwischen dem Beklagten und dem Geschäftsführer der Günstig & Schnell GmbH mitanhören, in dem dem Beklagten mitgeteilt wurde, dass der Kläger einer der schlechtesten Zahler der Günstig & Schnell GmbH sei und man deshalb nicht damit rechnen könne, dass die Wartungen immer hundertprozentig seien. Spätestens nach diesem Gespräch und dem darauffolgenden Unterlassen des Beklagten, das Sachverständigengutachten zu Gunsten des Klägers anzugreifen, kann an dem Vorsatz des Beklagten nicht mehr gezweifelt werden. Ihm war bewusst, dass ein Widerlegen des Gutachtens seinem zahlungskräftigeren Mandanten der Günstig & Schnell GmbH schaden würde. Genau aus diesem Grund unterließ er es, die für den Erfolg des Klägers notwendigen Anträge zu stellen. Mithin handelte der Beklagte zumindest mit *dolus eventualis*.

(cc) Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Beklagte hat sich somit auch wegen Parteiverrats gem. § 356 StGB strafbar gemacht. Demnach muss der – zunächst noch bestehende Teilzahlungsanspruch des Beklagten aus §§ 675 iVm 611 Abs. 1 BGB gemäß dem Rechtsgedanken des § 654 BGB ebenfalls entfallen.

b) Kein Anspruch aus §§ 683 S. 1, 667, 670 iVm § 1835 III analog BGB

Ferner steht dem Beklagten auch kein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten aus §§ 683 S. 1, 667, 670 iVm § 1835 III BGB analog zu. Aufgrund der Nichtigkeit des Anwaltsvertrages fehlt es zwar an einem Auftrag. Aber selbst wenn man jedoch mit der Rechtsprechung von einem auch-fremden Geschäft des Beklagten ausgeht und folglich den Fremdgeschäftsführungswillen vermutet (vgl. BGHZ 37, 258, 263; Seiler, in: MüKo BGB, § 677 Rn. 9), so durfte der Beklagte seine Aufwendungen bereits nicht für erforderlich halten. Aufwendungen für eine iSv § 134 BGB verbotene Geschäftsbesorgung sind nicht erforderlich gem. § 670 BGB (BGHZ 37, 258, 263 f.; Seiler, in: MüKo BGB, § 670 Rn. 10; Soergel/Beuthien § 670 Rn. 7).

c) Kein Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

Des Weiteren besteht kein Anspruch aus *condictio indebiti* gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB. Der Kläger hat die Dienstleistung des Beklagten durch dessen Leistung, also seine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden – des klägerischen – Vermögens ohne Rechtsgrund erlangt, da der Anwaltsvertrag aufgrund des Verstoßes gegen § 43a Abs. 4 BRAO gem. § 134 BGB nichtig ist. Allerdings ist der grundsätzlich bestehende Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen. § 817 S. 2 ist auf § 812 I 1 Alt. 1 BGB anwendbar (Schwab, in MüKo BGB, § 817 Rn. 10; Soergel/Hadding § 817 Rn. 12). Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 817 S. 1 gerade nicht erfüllt sind, folglich der Leistende, aber nicht der Empfänger verwerflich handelt (Soergel/Hadding, § 817 Rn. 12; Schwab, in: MüKo BGB, § 817 Rn. 13). Gerade in diesen Fällen will der Gesetzgeber den Beteiligten die Warnung aussprechen, dass ihr gesetzeswidriges Verhalten den endgültigen Verlust des Geleisteten zur Folge hat (Schwab, in MüKo BGB, § 817 Rn. 13). Der Beklagte hat nicht nur gegen das gesetzliche Verbot des § 43a Abs. 4 BRAO verstoßen, er hat sich sogar auch wegen Parteiverrats gem. § 356 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Sein Anspruch ist daher gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch eine teleologische Einschränkung gem. § 242 BGB. Dem Beklagten soll nicht durch sein rechtswidriges Verhalten die Möglichkeit gegeben werden, sich einen bereicherungsrechtlichen Anspruch gegen den Kläger zu verdienen. Weiterhin hatte die Dienstleistung des Beklagten für den Kläger aufgrund der widerstreitenden

Interessen keinerlei messbaren Wert. Es würde gerade der gesetzlichen Wertung zuwiderlaufen, wenn ein Rechtsanwalt trotz seines grob berufsrechtswidrigen Verhaltens von seinem Mandanten, dem er gerade dazu verpflichtet war, seine Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten, sein Honorar – trotz Nichtigkeit des Anwaltsvertrages – aus bereicherungsrechtlichen Ansprüchen verlangen könnte.

d) Kein Anspruch aus § 817 S. 1 BGB

Ein Anspruch aus § 817 S. 1 BGB scheidet bereits daran, dass der Kläger nicht gegen das Verbot des § 43a Abs. 4 BRAO verstoßen hat.

e) Fazit

Dem Beklagten stehen keinerlei Ansprüche aus seinem Tätigwerden für den Kläger in dem Prozess in der Sache Blank gegen Arglos zu. Es muss daher zugunsten des Klägers festgestellt werden, dass keine derartigen Ansprüche bestehen.

2. Begründetheit der Leistungsklage auf Auskunft

Dem Kläger steht ein Auskunftsanspruch gegen den Beklagten über die zu seiner Person bekannten Daten zu. Dieser erstreckt sich insbesondere auf die Informationen zur Zahlungsfähigkeit, die er nach diesseitigen und momentanen Kenntnisstand von der Günstig & Schnell GmbH erhalten hat.

Das Auskunftsrecht ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Nr. 1 BDSG. Demgemäß hätte der Beklagte auf ein Auskunftsverlangen des Klägers reagieren und ihm die erbetenen Information zukommen lassen müssen.

a) (Generelle) Anwendbarkeit des BDSG

Das BDSG ist auf den Beklagten als Rechtsanwalt anwendbar.

Das BDSG verpflichtet explizit auch sog. „nicht-öffentliche Stellen“ (§§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 2 Abs. 4, 28 ff. BDSG), zu denen auch Anwälte unstreitig gehören (vgl. statt aller Redeker, in: Abel, § 4 Rn. 8).

Des Weiteren ist keine andere gesetzliche Regelung als *lex specialis* vorrangig. Landesrechtliche Regelungen – wie das NDSG – finden nur in speziellen Teilen des staatlichen/ öffentlichen Bereichs Anwendung, unter die der Rechtsanwalt, trotz seiner

Stellung als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ (§ 1 BRAO), nicht subsumiert werden kann (Körffler/ Gola/ Klug, in: Gola/Schomerus, § 2 Rn. 12).

Auch sonstige Bereichsausnahmen oder Sonderregeln iSd. § 1 Abs. 3 BDSG greifen nicht ein. Dies gilt auch für die anwaltliche Schweigepflicht aus § 43a Abs. 2 BRAO. Zieht man den Wortlaut des BDSG zu Rate, so ergibt sich aus § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG, dass das Gesetz Berufsgeheimnisse oder Ähnliches lediglich nicht *berühren* soll. Es ist gerade nicht von einem „Ausschluss“ oder einer kompletten Subsidiarität - wie in S. 1 - die Rede. Die BRAO und sonstiges anwaltliches Berufsrecht enthalten kein eigenständiges Datenschutzrecht, erst Recht keines, das geeignet ist, aufgrund seiner Genauigkeit oder seines Umfangs das Bundesdatenschutzgesetz komplett zu verdrängen (vgl. Rüpke, NJW 2008, 112, 1122). Das BDSG ist ergo immer dort anwendbar, wo Berufsvorrechte nicht greifen. Ein genereller Ausschluss der Anwendbarkeit des BDSG für Rechtsanwälte lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten (vgl. Weichert, NJW 2009, 550, 551; Dix, in: Simitis, § 1 Rn. 170 & 186; KG Berlin NJW 2011, 324 (324 f.), Redeker, NJW 2009, 554, 555, Härting, ITRB 2004, 279, 280). Diese Tatsache wirkt sich auch in der Praxis aus, wenn z.B. Kanzleien ab einer bestimmten Mindestgröße Datenschutzbeauftragte bestellen, und damit § 4f BDSG umsetzen (vgl. z.B. Redeker, NJW 2009, 554, 556).

b) Auskunftsverlangen und spezielle Voraussetzungen des Anspruchs aus §§ 34, 28 BDSG

Der Kläger hat als Betroffener die Preisgabe der Informationen gem. § 34 BDSG verlangt. Dabei war er hinreichend konkret, ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei der Regelung des § 34 Abs. 1 S. 2 ausweislich des eindeutigen Wortlauts lediglich um eine Soll-Vorschrift handelt (vgl. auch Gola/Klug/Körffler, in: Gola/Schomerus, § 34 Rn. 5). Er hat sich auf einen speziellen Datensatz bezogen, nämlich diejenigen Informationen über seine Zahlungsfähigkeit, die der Beklagte nutzt, um das Gutachten über das Angebot der Factoringbank zu erstellen und somit lediglich seine eigene Person betreffenden Daten verlangt. Mehr kann dem Betroffenen bezüglich der Bezeichnung seiner Daten nicht zugemutet werden, denn nicht er, sondern die verantwortliche Stelle hat die unmittelbare Herrschaft über Struktur und Bezeichnung. Auch die anderen Anforderungen an ein Auskunftsverlangen sind erfüllt. Der Beklagte übte an den personenbezogenen Daten (aa.) eine der Handlungen des § 27 BDSG

aus (bb.) und es handelt sich bei den gewünschten Daten nicht um ungeordnete Datensammlungen (cc.).

aa. Die gespeicherten Daten sind personenbezogene Daten iSd § 3 Abs. 1 BDSG. Die spezielle Kreditwürdigkeit bzw. die Zahlungsfähigkeit beziehen sich lediglich auf den Schuldner, sie ist also bestimmt und hängt direkt mit der Person bzw. ihren sachlichen Verhältnissen zusammen (Gola/Klug/Körffler, in: Gola/Schomerus, § 3 Rn. 2ff.).

bb. Es handelt sich vorliegend um Daten, die von dem Beklagten durch das Beschaffen von Information von der Günstig & Schnell GmbH *erhoben* und anschließend zur Erstellung eines Gutachtens *genutzt* wurden. Erheben umfasst wegen der Breite der Legaldefinition aus § 3 Abs. 3 BDSG auch das Entgegennehmen der Daten von der Werkstatt. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Beklagte diese Daten anschließend gespeichert, also verarbeitet hat, § 3 Abs. 4 Nr.1 BDSG. Jedenfalls nutzt (§ 3 Abs. 5 BDSG) er sie zur Erstellung des Gutachtens.

cc. Zuletzt unterliegt der Katalog der Schuldner, die die Günstig & Schnell GmbH an ihren Anwalt übergab, einem Klassifikationssystem und daher den Rechtsfolgen der §§ 28 ff. BDSG. Entweder kam bereits bei der Verarbeitung im weiten Sinn eine sog. automatisierte Datenverarbeitung zum Tragen (je nach technischer Umsetzung durch die Werkstatt und Form der Weitergabe an den Anwalt) oder die Daten stammen aus nicht-automatisierten-Dateien; zur Definition vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 BDSG. Ob letzteres oder ersteres hier vorliegt, kann diesseitig nur vermutet werden. Die Lebenserfahrung spricht aber deutlich dafür, dass jedenfalls eines der beiden gegeben ist, was für ein Auskunftsverlangen bereits ausreichend ist, denn:

Eine Übersicht, aller (!) Schuldner kann (beispielsweise) in einer ungeordneten Akte nicht genutzt werden. Wenn sie einen Mehrwert haben soll (und das sollte sie im vorliegenden Fall, denn der Beklagte sollte ein Gutachten auf dessen Grundlage erstellen) muss sie jedenfalls „nach bestimmten Merkmalen [...] ausgewertet werden“ (§ 3 Abs. 2 S. 2 BDSG) können und „gleichartig aufgebaut“ (ebd.) sein.

c) Kein Ausschluss des konkreten Auskunftsverlangens aufgrund von § 43a Abs. 2 BRAO, § 203 StGB

Auch konkret steht diesem berechtigten Anspruch die Verschwiegenheitspflicht des Beklagten als Rechtsanwalt nicht entgegen. Anders als er selbst behauptet, steht ihm das daraus resultierende Recht (Römermann/Praß, in: BeckOK BRAO, § 43a BRAO Rn. 56) zur Verweigerung der Auskunft vorliegend gerade nicht zu. Seine Meinung, die auf

eine Zahlungsfähigkeit des Klägers bezogenen Daten, die er von der Werkstatt erhalten hat, unterfielen als geheimhaltungsbedürftige Mandatsdateien der Verschwiegenheitspflicht, ist abzulehnen. Ebenso ist falsch, dass er diese nicht zumindest hier durchbrechen müsste, um den Interessen seiner Mandanten zu dienen. Insofern ist die Anwendbarkeit der einschlägigen Normen des BDSG zwingend. Dabei unterscheidet sich der konkrete Fall auch grundsätzlich von den wenigen anderen bisher entschiedenen Fällen (AG Heidelberg, NJW-RR 2006, 1434; AG Berlin-Tiergarten, NStZ 2007, 296), die auf den ersten Blick zwar Ähnlichkeit mit dem Vorliegenden haben mögen, auf den zweiten jedoch gravierende, richtungsweisende Unterschiede aufweisen. Deswegen muss eine Gesamtabwägung im Ergebnis anders ausfallen.

aa. Mandatsverhältnis zwischen Betroffenenem und dem Beklagten

Der erste Faktor hierfür ist, dass der Kläger, gegenüber dem der Beklagte die Auskunft bisher verweigert, selbst dessen Mandant war. Dass der Vertrag mittlerweile beendet bzw. nichtig ist (vgl. bereits unter B) I.) ändert nichts an dem besonderen Verhältnis zwischen den beiden Streitparteien; die gesetzliche Fiktion des § 134 BGB kann sich auf Grund der zeitlichen Reihenfolge nicht auf das Vertrauensverhältnis während der Mandatsführung auswirken. Auch danach besteht diese Sonderbeziehung fort. Die daraus resultierende Konstellation ist insofern speziell, als dass sich hier zwei (praktisch) gleichwertige Rechte der jeweiligen Mandanten einmal gegenseitig und dann den Rechten des Anwalts gegenüberstehen. Dass sich aus dieser Konstellation Probleme ergeben können, zeigt bereits der oben ausgeführte Interessenskonflikt. Bereits insofern unterscheidet sich der konkrete Fall von dem des AG Heidelberg. Dort verlangte der Prozessgegner Auskunft – nicht wie hier – einer der Kläger. Dem Gegner gegenüber muss der Anwalt bereits aufgrund dessen – naturgemäß – konträren Position besonders handeln. Gegenüber dem Kläger als Mandanten ist freilich anderes geboten.

Weitergehend ist der Anwalt verpflichtet, sein Wissen und seine Kenntnisse nach bestem Gewissen zu nutzen, um den Interessen seines Mandanten zu dienen (vgl. § 1 Abs. 3 BORA). Dabei werden stets auch Erfahrungen, die in einem Mandat gemacht werden, Auswirkungen auf andere Verfahren und berufliche Beratung haben. Es entspräche einem utopischen und praxisfernen Menschenbild, würde man von einem Anwalt verlangen, Kenntnisse und Informationen, die er bei anderen Aufträgen gewonnen hat, komplett zu ignorieren. Hat dieses Wissen Einfluss auf den jeweiligen Fall, so hat der Mandant aber gleichzeitig notwendigerweise einen Anspruch darauf, das

zu erfahren. Er ist der (Dienst-)Herr und seine persönlichen Interessen sollen vertreten werden. Vorliegend hat der Kläger - gerade mit Blick auf den oben dargestellten Interessenskonflikt - ein Anrecht darauf zu erfahren, welches Wissen der Beklagte hatte und welche Faktoren seine Willensbildung beeinflusst haben; nicht nur in dem konkreten Interessenswiderstreit, sondern auch bei der Vorbereitung des Verfahrens und des Prozesses.

bb. Bagatelleschwelle des § 43a Abs. 2 S. 3 2. Alt. BRAO

Vorliegend wird zweitens die Bagatellschwelle aus § 43a Abs. 2 S. 3 2. Alt. BRAO nicht überschritten. Die anwaltliche Schweigepflicht ist nicht anwendbar. Es handelt sich gerade nicht um einen Fall, in dem „die Interessensvertretung zu Gunsten des Mandanten mit den berechtigten Interessen [...] des Dritten *in Konflikt* kommt“ (Redeker, NJW 2009, 554, 555; Hervorhebung durch den Verfasser).

Die Daten, die der Anwalt an den Kläger herausgeben soll, entfalten ihren schützenswerten Wert für die Werkstatt nur in Kombination mit den Informationen über die anderen Schuldner. Jene hat daher gar kein Interesse daran, dem Kläger die (losgelösten) Informationen vorzuenthalten.

Auch ist der Informationsgehalt der konkret verlangten Daten per se gar nicht so hoch, dass dieser diejenige Schwelle, die sie zu schützenswerten Informationen gegenüber dem Kläger macht, überschreiten würde. Schließlich hat *jener* zuvor mit der Werkstatt Verträge geschlossen. In diesem Zusammenhang ist ihm der relevante Sachverhalt teilweise bekannt. Was er nicht weiß ist dabei aber, welche dieser Informationen schlussendlich gespeichert und in welchem Kontext sie gesetzt wurden, und damit welche Schlussfolgerung sich aus dieser (wahrscheinlich selektiven) Darstellung ergibt. Der Anwalt verletzt also mit der Preisgabe der Kartei seine Schweigepflicht nicht, da er vorhandenes Wissen des Klägers, unter Bezugnahme auf die von der Werkstatt erhaltenen Übersichten, lediglich ordnet und in einen Kontext versetzt. Auch wenn er tatsächlich Daten weitergibt, so handelt es sich rechtlich um ein nicht durch die Schweigepflicht umfasstes „in-den-Kontext-einordnen“.

cc. Einwilligung durch Datenweitergabe

Für den Fall, dass man die Bagatelleschwelle doch überschritten sieht, was aufgrund der obigen Argumentation abzulehnen ist, muss drittens beachtet werden: Die Werkstatt leitet die Daten an ihren anwaltlichen Vertreter weiter, der sie auch in zahlreichen

anderen Angelegenheiten vertritt. Sie tut es, ohne die Daten zu anonymisieren oder die personenbezogenen Informationen, die für die Tätigkeit ohne Relevanz sind, zu entfernen. So wäre es ein Leichtes gewesen, beispielsweise die Namen der Schuldner zu entfernen. Der Arbeit des Anwalts an dem Gutachten zu dem Angebot der Factoringbank hätte dies keinen Abbruch getan, denn nicht der einzelne Kauf sollte dabei betrachtet werden, sondern das Gesamtangebot im Vergleich zu der Aufstellung an ehemaligen, bestehenden und zu erwartenden Forderungen. Diese könnten auch abstrakt vermerkt werden. Werden die Namen dennoch beibehalten, so ist darin eine konkludente Einwilligung in die Weitergabe der (aus dem Kontext der zu anderen Personen gehörigen Daten gelösten) Informationen durch den Anwalt und gleichzeitig eine minimale Erweiterung des anwaltlichen Auskunftsrechts zu sehen (zur konkludenten Einwilligung vgl. Henssler, in: Henssler/Prütting, § 43a Rn. 66, Römermann/Praß, in: BeckOK BORA, § 43a BRAO Rn. 76-84, insbesondere Rn. 82). Derlei kann freilich nicht generell angenommen werden; einige Konstellationen müssen von dieser Regel schon allein wegen des entgegenstehenden Willens der Mandanten ausgenommen bleiben. Nichtsdestoweniger kommt es darauf hier nicht an. Denn hier ist die Annahme eines solchen Willens nicht bedenklich. Die Günstig & Schnell GmbH hat selbst eine Auskunftspflicht, bei deren Erfüllung durch ihren Rechtsanwalt ihr lediglich Pflichten genommen werden und gleichzeitig keine Nachteile, weder rechtlich noch tatsächlich, entstehen. Damit muss auch der Vorwurf, der insbesondere im Falle des AG Heidelberg (s.o.) den Ausschlag gegeben hat, die Klage gegen den Rechtsanwalt müsse wegen ihrer Subsidiarität gegenüber dem Auskunftsanspruch gegen den Dritten (hier die Werkstatt) zurücktreten, entfallen. Der Anwalt handelt bei seiner Auskunft gleich einem Vertreter, der lediglich die Interessen des konkreten Auskunftspflichtigen erfüllt und dabei auch seiner eigenen Verpflichtung nachkommt.

Diese Lösung wird dabei im Besonderen dem von Rüpke in seinem Buch „Freie Advokatur, anwaltliche Informationsverarbeitung und Datenschutzrecht“ auf S. 22 ff. angesprochenen Spannungsverhältnis in der datenrechtlichen besonderen Beziehung „Anwalt“ und „Mandant“ gerecht. Der Anwalt - mag er nun als Herr der Daten gesehen werden können oder nicht - trifft keine eigenständige, unabhängige Entscheidung über die ihm vom Mandanten übertragenen Daten, sondern führt dessen Willen aus.

Dies alles tritt umso deutlicher zu Tage, wenn man bedenkt, dass auch der anwaltlichen Pflicht, den Mandanten vor Schaden zu bewahren, durch die Auskunft zur Wirkung

verholfen wird. Aufgrund der (mitgehörten) Aussage des Geschäftsführers der Werkstatt ist davon auszugehen, dass jener der Auffassung ist, der Kläger sei nicht durchgehend liquide und zeitweise nicht in der Lage, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Ansicht kann aber nur auf einem Irrtum oder einer fälschlichen Interpretation der bisherigen Ereignisse beruhen, denn sie hat mit den tatsächlichen Gegebenheiten nichts gemein. Herr Timo Blank ist keineswegs ein schlechter Schuldner, weder der Günstig & Schnell GmbH noch anderen Dritten gegenüber.

Weiterhin liegt die Vermutung nahe, dass geplant ist, die Daten neben dem Anwalt auch noch an weitere Dritte, wie konkret die Factoringbank, weiterzugeben. Auch diese Personen würden dann fälschlicherweise von einer schlechten finanziellen Situation des Klägers ausgehen. Das wiederum hätte negative Konsequenzen für einen freien Handelsvertreter, wie den Kläger, dessen guter Ruf ein wichtiger Wettbewerbsfaktor ist. Die Werkstatt sähe sich in der Folge mit Schadensersatzansprüchen, insbesondere aus § 824 BGB konfrontiert. Diese zu vermeiden und abzuwenden ist die Pflicht des Beklagten als Anwalt der Günstig & Schnell GmbH.

dd. Verfassungsrechtliche Komponente

Dieses Ergebnis ist viertens auch verfassungsrechtlich haltbar. Hier eine Ausnahme von der anwaltlichen Schweigepflicht zu machen, widerspricht nicht den im Hintergrund stehenden grundrechtlich abgesicherten Positionen, sondern entspricht vielmehr dem zwingenden Erfordernis, diesen Grundlagen auch im Zivilrecht größtmögliche Wirkung im Rahmen des Gesetzes zu verschaffen.

Offensichtlich ist einerseits die starke grundrechtlich gesicherte Position des Klägers. Sein Recht auf Informationelle Selbstbestimmung/ Datenschutz aus Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 2 GG wird durch das Auskunftsrecht aus § 34 BDSG maßgeblich (mit-) gewährleistet. Diesem Recht verhilft zunächst die Regelung des § 43a Abs. 2 S. 3 2. Alt. BRAO zur Geltung. Im Übrigen, kann wie oben gesehen, von einer Einwilligung der Werkstatt ausgegangen werden. Im Übrigen müsste man, selbst wenn diese beiden Argumente nicht durchschlagen, von einem der Ausnahmefälle ausgehen, in denen eine Durchbrechung der anwaltlichen Schweigepflicht notwendig ist (Kleine-Cossack, § 43a Rn. 31, Römermann/Praß, in: BeckOK BORA, § 43a BRAO Rn. 91-92, OLG Köln, NJW 2000, 3656).

Gewichtige Gründe, die eine Einschränkung des Auskunftsrechts rechtfertigen könnten, fallen vorliegend nicht in einem solchen Maß ins Gewicht, dass eine Abwägung zu

deren Gunsten ausfallen müsste. Das Gegenteil ist der Fall. Unabhängig davon, ob man die Bagatellschwelle als überschritten ansieht oder nicht, ist in jedem Fall richtig, dass die Intensität eines Eingriffs – sofern man einen solchen überhaupt annehmen kann – im konkreten Fall minimal ist.

Dies gilt zunächst für die das Recht der Günstig & Schnell GmbH auf freie Berufsausübung aus Art. 12 GG. Dieses wird schon gar nicht eingeschränkt, denn erstens liegt die Datenweitergabe in ihrem Willen, und zweitens wird hier lediglich ein ohnehin bestehendes Auskunftsrecht gegenüber ihnen auf den Anwalt verlagert; dies vereinfacht die Ausübung der Berufsfreiheit sogar und beschränkt sie nicht.

Ferner ist die anwaltliche Schweigepflicht grundrechtlich im Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Mandanten bzw. in der Berufsfreiheit verankert (LG Karlsruhe NJW-RR 2002, 706, 707). Auch diese Positionen sind nicht verletzt, hat doch die Günstig & Schnell GmbH keinerlei Interesse an der Verweigerung der Auskunft. Der Beklagte würde als Anwalt sein Schweigerecht (Römermann/Praß, in: BeckOK BORA, § 43a BRAO Rn. 56) über die Maßen ausreizen und dadurch ad absurdum führen, wenn er gegen das Interesse und die Pflicht seiner Mandanten und ein entgegenstehendes Recht des Klägers die Auskunft weiterhin verweigert.

d) Kein Ausschluss durch § 34 Abs. 7 BDSG

Auch die Ausnahme des § 34 Abs. 7 BDSG ist hier nicht einschlägig. Denn in Bezug auf die Aufklärungspflicht greifen vorliegend nicht die - wie Eggersmann/Hoene (CR 1990, 18, 18) richtig feststellt - eng auszulegenden, in § 34 Abs. 7 BDSG genannten Absätze des § 33 BDSG. Dies gilt insbesondere, da wie oben bereits ausgeführt gerade kein Geheimhaltungsinteresse besteht.

e) Fazit

Der Kläger hat einen Auskunftsanspruch gegen den Beklagten, den dieser auch nicht wegen seiner anwaltlichen Schweigepflicht von sich weisen kann.

Dr. Gerhard Schlau

Rechtsanwalt

Friedrich Fair

Rechtsanwalt

Anlagen:

- Anlage I: Inhaltsverzeichnis
- Anlage II: Quellenverzeichnis
gem. § 9 Abs. 3 der Regeln des 3. Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen
Berufspraxis 2015

Abweichend von § 131 Abs. 1 ZPO wird gem. § 9 Abs. 4 S. 1 der Regeln des 3. Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis 2015 auf die Beifügung der Urkunden verzichtet, auf die im Schriftsatz Bezug genommen wird.

A. SACHVERHALT	3
I. EINFÜHRUNG	3
II. STREITGEGENSTÄNDLICHES GESCHEHEN.....	3
III. IM EINZELNEN	3
B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG	7
I. PROZESSUALES	7
1. Zulässigkeit der Klagen	7
a) Zuständiges Gericht	7
b) Statthaftigkeit.....	8
c) Feststellungsinteresse.....	8
d) Rechtsschutzbedürfnis	9
2. Zulässigkeit einer objektiven Klagehäufung, § 260 ZPO	9
II. MATERIELLES RECHT	9
1. Begründetheit der negativen Feststellungsklage.....	9
a) Kein Anspruch aus §§ 675 iVm 611 Abs. 1 BGB	10
aa. Tatbestand des § 43a BRAO, § 3 BRAO	10
(1) Personeller Anwendungsbereich	10
(2) Sachverhaltsidentität, § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 BORA.....	10
(3) Interessenwiderstreit.....	11
(4) Gleichzeitige Befassung bzw. Vorbefassung	13
bb. Nichtigkeit als Folge des Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO.....	13
cc. Rechtsfolge	14
b) Kein Anspruch aus §§ 683 S. 1, 667, 670 iVm § 1835 III analog BGB.....	17
c) Kein Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB	17
d) Kein Anspruch aus § 817 S. 1 BGB.....	18
e) Fazit.....	18
2. Begründetheit der Leistungsklage auf Auskunft.....	18
a) (Generelle) Anwendbarkeit des BDSG.....	18
b) Auskunftsverlangen und spezielle Voraussetzungen des Anspruchs aus §§ 34, 28 BDSG	19
c) Kein Ausschluss des konkreten Auskunftsverlangens aufgrund von § 43a Abs. 2 BRAO, § 203 StGB.....	20
aa. Mandatsverhältnis zwischen Betroffenenem und dem Beklagten	21

bb.	Bagatelleschwelle des § 43a Abs. 2 S. 3 2. Alt. BRAO	22
cc.	Einwilligung durch Datenweitergabe	22
dd.	Verfassungsrechtliche Komponente	24
d)	Kein Ausschluss durch § 34 Abs. 7 BDSG.....	25
e)	Fazit.....	25

Literatur

- Abel, Ralf (Hrsg.)
Datenschutz in Anwaltschaft, Notariat und Justiz, 1998,
München
- §4: Redeker, Helmut, Datenschutz und Mandantenschutz in der
Anwaltskanzlei, S. 31 - 46
- (zit.: Bearbeiter, in Abel, § Rn.)
- Bamberger, Heinz Georg
Roth, Herbert
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1:
§§ 1-610, 3. Auflage, 2012, München
- (zit.: Bearbeiter, in: Bamberger/Roth BGB, § Rn.)
- Baumbach, Adolf
Lauterbach, Wolfgang
Albers, Jan
Hartmann, Peter
Kurzkomentar Zivilprozessordnung, Band 1, 73. Auflage,
2015, München
- (zit.: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Kurzkomentar
ZPO, § Rn.)
- Deckenbrock, Christian
Tätigkeitsverbote des Anwalts: Rechtsfolgen beim Verstoß,
AnwBl 2010, S. 221-229
- Eggersmann, Alfons
Hoene, Thomas
Anwaltliche Verschwiegenheit contra Benachrichtigungs- und
Auskunftspflicht, Konflikt zwischen §203 StGB und §26
BDSG, CR 1990,
S. 18-21
- Feurich, Wilhelm E.
Weyland, Dag
Kommentar Bundesrechtsanwaltsordnung, 8. Auflage, 2012,
München
- (zit.: Feuerich/Weyland/Bearbeiter BRAO, § Rn.)
- Gola, Peter (Hrsg.)
Schomerus, Rudolf (Hrsg.)
BDSG, Kommentar, 15. Aufl., München 2015
- (zit.: Bearbeiter, in: Gola/ Schomerus, § Rn.)

- Grunewald, Andrea Die Vertretung mehrerer Miterben durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Sozietät, ZEV 2006, S. 386-389
- Härting, Niko Datenschutz in der Anwaltskanzlei - das große Mysterium, ITRB 2004, S. 279-281
- Henssler, Martin
Prütting, Hanns Kommentar Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Auflage, 2014, München
(zit.: Bearbeiter, in: Henssler/Prütting § Rn.)
- Henssler, Martin Interessenkonflikte – der Dauerbrenner des Berufsrechts, AnwBl 2013, S. 668-676
- Joecks, Wolfgang (Hrsg.)
Miebach, Klaus (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 4: §§ 263 – 358, 1. Auflage, 2006, München
(zit.: Bearbeiter, in: MüKo StGB, § Rn.)
- Kindhäuser, Urs Lehr- und Praxiskommentar Strafgesetzbuch, 6. Auflage, 2015, Baden-Baden
(zit.: LPK-StGB, § Rn.)
- Kleine-Cossack, Michael Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und Fachanwaltsordnung, Kommentar, 6. Auflage, München 2009
(zit.: Kleine-Cossack, § Rn.)
- Kühl, Kristian (Hrsg.)
Heger, Martin (Hrsg.) Kommentar Strafgesetzbuch, 28. Auflage, 2014, München
(zit.: Lackner/Kühl StGB, § Rn.)
- Offermann-Burckart Interessenkollision – Es bleibt dabei: Jeder Fall ist anders, AnwBl, 2011 S. 809-828

- Prütting, Hanns (Hrsg.) ZPO Kommentar, 7. Auflage, 2015, München
Gehrlein, Markus (Hrsg.) (zit.: Bearbeiter, in: Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, § Rn.)
- Redeker, Helmut Datenschutz auch bei Anwälten - aber gegenüber
Datenschutzkontrollinstanzen gilt das Berufsgeheimnis, NJW
2009, S. 554-558
- Römermann, Volker Beck'scher Online-Kommentar BORA, 8. Edition, Stand:
01.07.2015, München
(zit.: BeckOK BORA Römermann/Bearbeiter BRAO § Rn.)
- Rüpke, Giselher Freie Advokatur, anwaltliche Informationsverarbeitung und
Datenschutzrecht, 1995, München
- Rüpke, Giselher Datenschutz, Mandatsgeheimnis und anwaltliche
Kommunikationsfreiheit, NJW 2008, S. 1121-1125
- Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 4:
§§ 611 – 704, 6. Auflage, 2012, München
Rixecker, Roland (Hrsg.) (zit.: Bearbeiter, in: MüKo BGB, § Rn.)
- Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5:
§§ 705 – 853, 6. Auflage, 2013, München
Rixecker, Roland (Hrsg.) (zit.: Bearbeiter, in: MüKo BGB, § Rn.)
- Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1:
§§ 1 – 240, 6. Auflage, 2013, München
Rixecker, Roland (Hrsg.) (zit.: Bearbeiter, in: MüKo BGB, § Rn.)
- Saenger, Ingo (Hrsg.) Handkommentar Zivilprozessordnung, 6. Auflage, 2015,
Baden-Baden
(zit.: HK-ZPO/Saenger, § Rn.)

Simitis, Spiros (Hrsg.) Nomos Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 7. Auflage, 2011, Baden-Baden

(zit.: Bearbeiter, in: Simitis, § Rn.)

Soergel, Theodor Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Siebert, Wolfgang Band 11/3: §§ 780 – 822, 13. Auflage, 2011, Stuttgart
Band 10: §§ 652 – 704, 13. Auflage, 2011, Stuttgart

(zit.: Soergel/Bearbeiter, § Rn.)

Vorwerk, Volkert; Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 16. Edition, Stand:
Wolf, Christian (Hrsg.) 01.03.2015, München

(zit.: BeckOK ZPO/Bearbeiter ZPO, § Rn.)

Weichert, Thilo Datenschutz auch bei Anwälten?, NJW 2009, S. 550-554

Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 02.12.1954, 4 StR 500/54, BGHZ 22, 43, NJW 1955, 150-152

BGH, Urteil vom 15.10.1956, III ZR 226/55, BGHZ 37, 258, NJW 1957, 21-23

BGH, Urteil vom 25.06.1962, VII ZR 120/61, NJW 1962, 2010-2012

BGH, Urteil vom 16.11.1962, 4 StR 344/62, BGHSt 18, 192 - 200

OLG Köln, Beschluss vom 4. 7. 2000, Ss 254/00, NJW 2000, 3656-3657

LG Karlsruhe, Urteil vom 28. 9. 2001, 9 S 214/00, NJW-RR 2002, 706-708

OLG Bbg, Urteil vom 28.01.2003, 2 U 14/02, MDR 2003, 1024

AG Heidelberg, Urteil vom 09.05.2006, 61 C 20/06, NJW-RR 2006, 1434

AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 05.10.2006, 317 OWi 3235/05, NStZ 2007, 296

BGH, Versäumnisurteil vom 21.02.2008, IX ZR 202/06, NJW-RR 2008, 1578-1580

BGH, Urteil vom 23.04.2009, IX ZR 167/07, NJW 2009, 3297-3301

BGH, Urteil vom 13.01.2010, VIII ZR 351/08, NJW 2010, 1877-1879

KG Berlin, Beschluss vom 20. 8. 2010, 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07, NJW 2011, 324 - 325

BGH, Urteil vom 19.09.2013, IX ZR 322/12, NJW 2013, 3725-3728

BGH, Beschluss vom 02.04.2014, XII ZB 486/12, NJW-RR 2014, 1218-1219